

An die
Parlamentsdirektion Wien

per mail an hildegard.schlegl@parlament.gv.at

St. Pölten, am 5. September 2011

Stellungnahme zum Antrag des Verfassungsausschusses „B-VG Novelle betreffend Immunität von Mitgliedern zum Nationalrat und Bundesrat“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Freiheitliche Klub im NÖ Landtag begrüßt die Einbindung der Landtage bzw. der Landtagsklubs zum gegenständlichen Verfassungsentwurf betreffend die Neuregelung der Immunität sehr.

Unser Klub steht der Diskussion über eine Weiterentwicklung der Immunitätsregelungen grundsätzlich positiv gegenüber, vor allem der Intention die außerberufliche Immunität abzuschaffen.

Zu zwei konkreten Punkten des Art. 57 B-VG möchten wir aber dennoch unsere Bedenken äußern:

1.) zu Abs. 3:

Nach dem neuen Abs. 3 sollen Sachverhalte, die die Vorbereitung und Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben des betreffenden Abgeordneten unmittelbar betreffen, nicht ermittelt werden dürfen, sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt wird.

Diese Regelung könnte in der vorliegenden Fassung zu Auslegungsschwierigkeiten führen, da


a) keine nähere Definition des Begriffes "Sachverhalt" gegeben ist und

b) die Einschränkung "sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt wird" nicht klar zum Ausdruck bringt, welche gesetzlichen Regelungen damit gemeint sind.

2.) zu Abs. 7

In dieser Bestimmung soll festgelegt werden, dass die Immunität mit dem Tag der Hinterlegung des Wahlscheines beginnt. Da die Übermittlung des Wahlscheines im Parlament und in den Landtagen nicht ident geregelt ist, wäre es sinnvoll die Immunität einheitlich beginnen zu lassen (z.B. mit der Angelobung).

Mit freundlichen Grüßen

LAbg.  Gottfried Waldhäusl
Klubobmann